Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3380

12. 12. 95

Große Anfrage

der Abgeordneten Manfred Such, Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anwendung, Effektivität und Kosten neuartiger polizeilicher Ermittlungsmethoden

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) sind neue – bereits zuvor von den Ermittlungsbehörden eingesetzte – polizeiliche Ermittlungsmethoden (wie z. B. Rasterfahndung, verdeckte Wort- und Bildaufzeichnungen, Einsatz, Einsatz verdeckter Ermittler) legalisiert worden. Durch das sogenannte Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) wurden u. a. die Befugnisse zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs im In- und Ausland noch einmal erweitert.

Seitdem diese Regelungen, welche das Bürgerrecht auf Privatsphäre sowie das informationelle Selbstbestimmungsrecht gravierend beeinträchtigen, in Kraft getreten sind, ist deren Praxistauglichkeit offenbar allenfalls punktuell untersucht, ein Ergebnis aber nicht veröffentlicht worden. Soweit teilweise jedenfalls Fallzahlen bekanntgeworden sind, haben diese allein einen äußerst begrenzten Aussagewert über Notwendigkeit und Auswirkungen der fraglichen Maßnahmen (so bereits der Beschluß der 48. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 26./27. September 1994).

Bisher fehlt jegliche strukturelle Aufarbeitung von Rechtstatsachen für den Bereich der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen. Auch in Anbetracht der Diskussion über die Einführung zusätzlicher Polizeibefugnisse (wie den sog. Großen Lauschangriff und die Gestattung milieubedingter Straftaten von verdeckt ermittelnden Polizeibeamten) ist es notwendig zu überprüfen, in welcher Weise und mit welchem Erfolg die bereits bestehenden neuartigen Ermittlungsmethoden in der Praxis angewendet wurden und welche materiellen wie immateriellen Kosten sie verursacht haben. So ist z. B. überprüfungsbedürftig, in welchem Umfang nichtverdächtigte Kontakt- und Begleitpersonen sowie andere Unbeteiligte durch die jeweiligen Maßnahmen erfaßt werden, und wie die Verfahrensregelungen zum Richtervorbehalt, zur Subsidiarität dieser Eingriffe, zur Offen-

legung der Maßnahme im Strafprozeß, zur Benachrichtigung der Betroffenen etc. in der Ermittlungspraxis angewendet werden.

Auch die von der Bundesregierung und den Länderregierungen geplante „Rechtstatsachensammelstelle" beim Bundeskriminalamt wird diese Strukturaufarbeitung nicht leisten (vgl. den Bericht des Bundesministeriums des Inneren vom 30. Mai 1995 an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages). Denn zumindest eine Reihe von Bundesländern lehnen eine systematische und vollständige statistische Erfassung von Rechtstatsachen ab und wollen der Sammelstelle nur noch ausgewählte Fallschilderungen liefern. Damit kann jedoch kein Überblick über die praktischen Anwendungsmöglichkeiten bestimmter Normen erlangt werden. Vielmehr soll die geplante Fallsammlung nach der Absicht der anliefernden Polizeibehörden (vgl. S. 15 des genannten Berichts) ausdrücklich dazu dienen, deren rechtspolitische Forderungen selektiv zu begründen und gegenüber den zuständigen politischen Gremien durchsetzen zu helfen.

Die Rechtstatsachensammelstelle beim Bundeskriminalamt droht also zu einer interessensgeleiteten, nicht an objektiv nachvollziehbaren Kriterien gebundenen Institution der Ermittlungsbehörden zu werden. Ihre künftigen Auswertungen und Stellungnahmen könnten auf dieser Grundlage rational keinen rechtspolitischen Handlungsbedarf für gesetzgeberische Maßnahmen begründen.

Ohne vorherige ausführliche rechtstatsächliche Feststellungen zur Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und finanziellen Auswirkungen neuartiger polizeilicher Ermittlungsmethoden aber werden Forderungen nach zusätzlichen Befugnissen für die Ermittlungsbehörden nicht seriös geprüft werden können.

In Zeiten knappen Geldes, in der selbst der Umfang der Rechtsgewährung durch Gerichte offensichtlich unter dem Vorzeichen beschränkter finanzieller Ressourcen steht und daher Beschuldigten- und Verteidigerrechte eingeschränkt werden (s. sog. „Rechtspflegeentlastungsgesetz"), muß es ferner eine Selbstverständlichkeit sein, daß die den Ermittlungsbehörden übertragenen neuartigen polizeilichen Ermittlungsmethoden auch unter finanziellen Aspekten überprüft werden.

Die Auswirkungen eines extensiven Gebrauchs der Ermittlungsmaßnahmen dürften nicht unerheblich für die Haushalte von Bund und Ländern sein. Aus den USA ist bekannt, daß etwa die Kosten für eine Telefonübewachung im Jahre 1988 durchschnittlich knapp 50 000 US-Dollar betrugen (Wiretap Report 1988), wobei zu beachten ist, daß die Zahl geringer und die durchschnittliche Dauer der angeordneten Überwachungen in den USA deutlich kürzer sind, als in der Bundesrepublik Deutschland.

Für die in der Bundesrepublik Deutschland jährlich angeordneten über 3 000 Telefonüberwachungen ist daher von Gesamtkosten in einer Größenordnung von mindestens einer Viertelmilliarde DM auszugehen; für die zunehmende Überwachung

auch der Mobilfunknetz-Kommunikation werden allerdings bereits Kosten von 700 000 DM bis 1 Mio. DM im Einzelfall veranschlagt (vgl. Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt [DAS], 16. September 1994).

Aus dem bereits erwähnten Bericht des Bundesministeriums des Inneren geht hervor (S. 8), daß in nahezu allen Landeskriminalämtern Maßnahmen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, des Einsatzes technischer Mittel (insbesondere des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes) und des Einsatzes verdeckter Ermittler zu Kontroll- und Berichtszwecken rastermäßig erfaßt werden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung die diesbezüglichen Fragen aus Drucksache 13/271 (Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) nicht einmal den Landesjustiz- und Landesinnenverwaltungen zur Beantwortung übermittelt hat.

Während für den Bereich der Justiz die demnächst geplante Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Strafrechtsentwicklung und Justizbelastung" darauf zielt, rechtstatsächliche Informationen über die Auswirkungen neuerer Regelungen einzuholen, thematisiert die vorliegende Große Anfrage die Konsequenzen für die polizeiliche Ermittlungspraxis bei der Strafverfolgung.

Im folgenden wird bewußt nach der praktischen Anwendung bestimmter Befugnisse in den Jahren 1990 bis 1994 gefragt, obwohl deren förmliche Legalisierung zum Teil erst später erfolgte. Es wird gebeten, bei der Beantwortung nach den einzelnen Jahren dieses Zeitraums sowie nach den Zuständigkeitsbereichen des Bundeskriminalamtes und der Länderpolizeien zu differenzieren und für alle Antworten die erforderlichen Informationen bei den Ländern einzuholen.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Einleitung

1. Auf welche Informationen stützt die Bundesregierung ihre Forderung nach weiteren polizeilichen Ermittlungsmethoden wie z. B. den Großen Lauschangriff, die Erlaubnis für verdeckte Ermittler, Straftaten zu begehen und die Erweiterung der Telefonüberwachung?

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ausgewählte Einzelberichte der Länderpolizeien über spektakuläre Mißerfolge bei der Strafverfolgung der sog. Organisierten Kriminalität ausreichende rechtstatsächliche Informationen liefern, um die o.g. grundrechtseinschränkenden Forderungen zu erheben?

II. Maschineller Abgleich und Übermittlung personenbezogener Daten (Rasterfahndung nach §§ 98 a ff. Strafprozeßordnfung – StPO)

3. Wie viele Maßnahmen zur Rasterfahndung wurden insgesamt wegen welcher Taten des Katalogs gemäß § 98 a StPO durchgeführt?

4. Bei wie vielen Anordnungen zu welchen Katalogtaten nahmen die Ermittler einen Zusammenhang zur sogenannten Organisierten Kriminalität an?

5. In wie vielen Fällen stellte sich der Verdacht einer Tat nach § 129 StGB bzw. § 129 a StGB jeweils im Nachhinein als nicht haltbar heraus?

   a) In wie vielen Fällen wurde daher das Verfahren nach § 154 StPO eingestellt?

   b) In wie vielen Fällen erfolgte eine Einstellung nach welchen anderen Vorschriften?

6. Wie vielen Anordnungen lag der Verdacht eines bloßen Deliktversuchs zugrunde?

7. Wie vielen Anordnungen lag der Verdacht der Deliktvorbereitung durch eine Straftat zugrunde?

8. Wie viele Anordnungen wurden jeweils erlassen gegen als Täter oder aber als Teilnehmer verdächtigte Personen?

9. Wie viele Anordnungen zur negativen Rasterfahndung, wie viele zur positiven Rasterfahndung wurden beantragt, wie viele jeweils abgelehnt?

10. Aufgrund wie vieler Anordnungen wurden jeweils in einem Ermittlungsverfahren wie viele Dateien miteinander abgeglichen?

11. In wie vielen Fällen war eine Trennung der benötigten Daten von übrigen Datenbeständen (§ 98 a Abs. 2 StPO) nicht möglich, so daß diese mit übermittelt wurden?

    a) Um welche Daten bei privaten Dritten bzw. bei öffentlichen Stellen handelte es sich dabei?

    b) Erfolgte mit den nicht abtrennbaren Datenbeständen ein zusätzlicher Datenabgleich?

12. In wie vielen Fällen sind (welche?) Daten übermittelt worden, die nach § 98 b Abs. 1 Satz 6 StPO eigentlich von der Übermittlung ausgenommen waren oder die nach § 98 b Abs. 1 Satz 7 StPO geschützt waren?

13. Wie viele Betroffene sind in wie vielen Fällen von Rasterfahndung bis heute nicht benachrichtigt worden?

14. An welchen anderen Stellen sind in wie vielen Fällen Erkenntnisse oder Aufzeichnungen jeweils zu welchen Zwekken übermittelt worden?

15. In wie vielen Fällen sind die Datenschutzbeauftragten gemäß § 98 b Abs. 4 Satz 2 StPO benachrichtigt worden?

16. Nach welchem Zeitablauf sind die gefertigten Aufzeichnungen und Abschriften jeweils vernichtet worden?

III. Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß §§ 100 a ff. StPO

17. Wie viele Überwachungsmaßnahmen wegen welcher Taten des Katalogs gemäß § 100 a StPO (v. a. der durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz ergänzten ausländerrechtlichen Delikte) wurden insgesamt jeweils durchgeführt?

18. Wie viele Fernmeldeanschlüsse wurden jeweils in den Jahren 1990 bis 1994 überwacht?

    a) Insgesamt?

    b) Wie viele öffentliche Anschlüsse (Telefonzellen etc.)?

    c) Wie viele Mobilfunk-Anschlüsse jeweils im Netz C, D 1, D 2, E plus?

    d) Wie viele Anschlüsse von – jeweils als Täter oder Teilnehmer – Beschuldigten?

    e) Wie viele Anschlüsse von angeblichen Kontaktpersonen?

    f) Welches war die höchste Zahl überwachter Anschlüsse pro Anordnung und pro darin genannter Beschuldigter bzw. Kontaktpersonen?

19. Welche Art von Fernmeldeverbindungen (ortsfestes Telefon, Telefax, Telex, Teletex usw.) wurden jeweils in wie vielen Fällen überwacht?

20. Wie häufig wurde die Überwachung vor Ende der angeordneten Höchstfrist (§ 100 b Abs. 2 Satz 4 StPO) abgebrochen, weil

    a) das Ermittlungsziel erreicht war,

    b) der Tatverdacht offensichtlich widerlegt war?

21. Was ist bekannt über die Zahl der dabei überwachten Kommunikationseinheiten?

    a) Wie viele Telefongespräche und sonstige Kommunikationseinheiten wurden insgesamt jeweils überwacht und aufgezeichnet?

    b) Wie viele Telefongespräche und sonstige Kommunikationseinheiten pro Anordnung und pro darin genannter Beschuldigter bzw. Kontaktpersonen wurden jeweils überwacht und aufzeichnet?

22. Was ist über die Zahl der dabei überwachten Personen bekannt?

    Mit wie vielen Personen, die nicht in den Anordnungen genannt waren, wurde Kommunikation jeweils (bitte differen-

zieren: insgesamt und pro Anordnung) überwacht und aufgezeichnet?

23. Wie hoch war der jeweilige personelle und materielle Aufwand für die einzelnen Überwachungsmaßnahmen?

    a) Welche Dienststellen der Polizei sowie der Bundespost/Telekom waren an der Durchführung jeweils beteiligt?

    b) Wie hoch beliefen sich für die einzelnen Überwachungen jeweils die anteiligen Personal- und Gerätekosten?

    c) In wie vielen Fällen der Überwachung mußten private Dritte – insbesondere Dolmetscher – zu welchen Gesamtkosten eingesetzt werden?

    d) Welche Kosten pro Anordnung verursachten die notwendigen Tonbandabschriften jeweils?

24. Welche Technik wurde im Rahmen der einzelnen Anordnungen, insbesondere bezüglich der Mobilfunknetze, eingesetzt?

25. Im Rahmen wie vieler Anordnungen wurden jeweils wie viele Kommunikationseinheiten mit jeweils welcher Art von Berufsgeheimnisträgern gemäß §§ 53ff. StPO (mit-)überwacht sowie ggf. aufgezeichnet und verwertet?

26. In wie vielen Fällen wurden Zufallserkenntnisse über Verdächtigte, Kontaktpersonen oder Dritte gewonnen und mittelbar oder unmittelbar verwertet?

27. Wann sind die gefertigten Aufzeichnungen und Abschriften jeweils vernichtet worden?

    In welchem Stadium befand sich zu der Zeit ein etwaiges Rechtsmittelverfahren?

IV. Heimliche Ton- und Bildaufzeichnungen gemäß § 100 c StPO

Herstellen von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 1 a StPO

28. Wie viele Lichtbilder und wie viele Bildaufzeichnungen sind jeweils von Beschuldigten nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 a StPO hergestellt worden?

    a) Wie viele davon sind in Wohnungen und wie viele außerhalb hergestellt worden?

    b) Wie lauten die Angaben auf die Fragen entsprechend obiger Ziffer II. 8 und II. 16?

    c) In wie vielen Fällen ist der Betroffene von dieser Maßnahme bis heute nicht benachrichtigt worden?

29. Wie hoch war der durchschnittliche personelle und materielle Aufwand jeweils pro Lichtbild und pro Bildaufzeichnung?

30. Wie viele Lichtbilder und wie viele Bildaufzeichnungen sind von sogenannten „anderen Personen" im Sinne des § 100 c Abs. 2 Satz 2 aufgenommen worden?

31. In wie vielen Fällen wurden jeweils wie viele „Dritte" durch diese Bildaufnahmen im Sinne des § 100 c Abs. 3 StPO „unvermeidbar betroffen"?

32. In wie vielen Fällen führten die Lichtbilder und Bildaufzeichnungen zu Anklagen bzw. Verurteilungen?

Einsatz sonstiger technischer Observationsgeräte gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 1b StPO

33. Welche sonstigen technischen Mittel außer Alarmkoffer, Bewegungsmelder, Nachtsichtgeräte und Peilsender sind eingesetzt worden?

34. In wie vielen Fällen sind die vorgenannten und sonstige Observationsgeräte jeweils eingesetzt worden

    a) insgesamt,

    b) zur Erforschung des Sachverhalts,

    c) zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters?

35. Wie oft führte der Einsatz welcher technischer Mittel tatsächlich jeweils

    a) zur Erforschung des Sachverhalts,

    b) zur Ermittlung des Aufenthaltes des Täters?

36. In wie vielen Fällen richteten sich die Maßnahmen gegen

    a) Beschuldigte,

    b) sog. „andere Personen" und

    c) „Dritte" im Sinne von § 100 c StPO?

37. Zur Untersuchung welcher Straftaten „von erheblicher Bedeutung" (bitte Delikts-Paragraphen nennen) ist technisches Observationsgerät jeweils in wie vielen Fällen eingesetzt worden?

38. Wie groß war der durchschnittliche personelle, zeitliche und materielle Aufwand pro Observation?

Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO)

39. Wie lauten die Angaben entsprechend obiger Fragenkomplexe III. und IV. 28 bis IV. 32?

40. In wie vielen Fällen ist das nichtöffentlich gesprochene Wort

    a) in Wohnungen,

    b) in Geschäftsräumen,

    c) in öffentlich zugänglichen Räumen,

d) im Freien

jeweils abgehört oder aufgezeichnet worden?

41. Welche technischen Mittel außer Wanzen, versteckten Mikrophonen und Aufzeichnungsgeräten wurden eingesetzt?

    a) Wie oft wurde welches der technischen Mittel eingesetzt?

    b) Wie oft wurden Wanzen oder sonstige technische Mittel jeweils durch verdeckte Ermittler oder V-Leute installiert?

    c) In wie vielen Fällen haben Ermittlungsbeamte oder V-Leute zur Installation von Wanzen und anderen technischen Mitteln jeweils welche Straftatbestände (z. B. Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung) verwirklicht?

42. Welches der technischen Mittel erbrachte am häuftigsten Ermittlungserfolge?

43. Wie lauten hinsichtlich des Einsatzes gegen die betroffenen Personengruppen die Angaben entsprechend obiger Fragen IV. 36?

V. *Einsatz verdeckter Ermittler (§§ 110 a ff. StPO)*

44. Wie viele primär präventiv und repressiv orientierte Einsätze verdeckter Ermittler erfolgten jeweils im genannten Zeitraum insgesamt?

45. Zur Aufklärung welcher Verbrechen oder Straftaten von erheblicher Bedeutung (bitte jeweils Paragraphen-Angaben) entsprechend dem Katalog nach § 110 a Abs. 1 Satz 1 StPO (bitte differenzieren auch nach gewerbs- bzw. gewohnheitsmäßiger, sonst organisierter Begehung oder durch ein Bandenmitglied) wurden jeweils wie oft verdeckte Ermittler eingesetzt?

46. Wie viele Einsätze verdeckter Ermittler richteten sich gegen, als Täter, wie viele gegen als Teilnehmer einer Straftat verdächtigte Personen?

47. In wie vielen Fällen betreffend welche Delikte förderte das Handeln des verdeckten Ermittlers die Straftat oder löste diese erst aus?

    In wie vielen anschließenden Strafverfahren, in welchen der Einsatz bekannt wurde, wurde dieser Umstand strafmildernd berücksichtigt?

48. Was verstehen die Ermittlungsbehörden unter einer „auf Dauer angelegten, veränderten Identität" des verdeckten Ermittlers im Sinne des § 110 a Abs. 2 StPO?

49. Wie viele und welche (falschen) Urkunden wurden für den Aufbau der Legende verdeckter Ermittler jeweils hergestellt, verändert und gebraucht?

50. In wie vielen Fällen beinhaltete die Legende des verdeckten Ermittlers die (welche?) Funktion eines Amtsträgers oder Beliehenen?

51. In wie vielen Fällen ist die Tatsache des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers oder dessen Identität in dem betreffenden Strafverfahren zeitweise oder dauerhaft geheimgehalten worden?

52. Straftaten verdeckter Ermittler:

    a) In wie vielen Fällen begingen verdeckte Ermittler – jedenfalls dem objektiven Tatbestand nach – jeweils Vergehen und Verbrechen?

    b) Um welche Delikte (etwa Täuschungen im Rechtsverkehr, wie Betrug oder Urkundenfälschung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung, illegales Glücksspiel, Waffendelikte) handelte es sich?

    c) Wie häufig ging es dabei jeweils um einsatzbezogene oder aber um Handlungen ohne Zusammenhang zum Einsatz?

    d) In wie vielen Fällen wurden diese Delikte im Rahmen von Einsätzen gegen die sog. Organisierte Kriminalität begangen?

    e) In wie vielen Fällen wurde die Straftat des verdeckten Ermittlers durch dessen Einsatzführer jeweils

        aa) gemäß §§ 32, 34 StGB oder (welcher?) anderer Rechtertigungsgründe für gerechtfertigt erklärt,

        bb) gemäß § 35 StGB oder (welcher?) anderer Entschuldigungsgründe für entschuldigt erklärt?

    f) In wie vielen Fällen sind (welche?) Delikte verdeckter Ermittler strafrechtlich verfolgt und ggf. (mit welchem Ergebnis?) abgeurteilt worden?

53. In wie vielen Fällen haben verdeckte Ermittler unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung betreten

    a) jeweils mit bzw. gegen den Willen des Berechtigten oder aber heimlich,

    b) unter gleichzeitiger Durchführung eines Abhör-Einsatzes nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO innerhalb dieser Wohnung oder von außen in diese hinein?

54. In wie vielen Ermittlungsverfahren erfolgten neben dem Einsatz eines verdeckten Ermittlers

    a) eine Rasterfahndung,

    b) eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100a StPO,

    c) heimliche Foto- oder Videoaufnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 1 a StPO,

    d) Observationen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 b StPO,

e) Abhörmaßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO?

55. Wie hoch war der Aufwand für den Einsatz der verdeckten Ermittler einschließlich aller Neben- und anteiligen Folgekosten pro Einsatz und nach „Mannstunden-Kosten"?

a) Wie hoch sind die Ausgaben für die Zusatzausbildung der als verdeckte Ermittler arbeitenden Polizeibeamten sowie deren Ausbildungs- und Führungs- und ggf. Bewachungspersonal?

b) Welche durchschnittlichen Folgekosten werden für die Absicherung eines verdeckten Ermittlers während und nach Beendigung eines Einsatzes sowie seiner Berufstätigkeit (z. B. für Identitäts- oder Wohnortwechsel, Sicherung von Wohnung und Angehörigen etc.) veranschlagt?

c) Wie hoch waren die durchschnittlichen Sachkosten pro Einsatz (z. B. für milieugerechte Ausstattung, Spesen)?

d) In wie vielen Einsatzfällen mußten ergänzend zu dem verdeckten Ermittler noch private Dritte in welcher Berufseigenschaft und bei welchen Kosten eingesetzt werden?

56. Wie viele Personen (Beschuldigte, Kontaktpersonen, Dritte) sind bei Einsätzen verdeckter Ermittler überwacht und mit ihren Daten polizeilich registriert worden?

57. Wie viele Berufsgeheimnisträger gemäß §§ 53 ff. StPO wurden im Rahmen wie vieler Einsätze verdeckter Ermittler jeweils (mit-)überwacht und hierüber ggf. Aufzeichnungen angefertigt?

58. Wie muß nach Auffassung der Bundesregierung gemäß der Formulierung des § 110 a StPO der Zusammenhang zwischen der Anlaßtat aus dem Katalog dieser Vorschrift sowie jener Straftat im einzelnen beschaffen sein, zu deren Aufklärung der verdeckte Ermittler verwendet werden soll, damit dessen Einsatz zulässig ist?

a) Inwieweit muß sich der verdeckte Ermittler nach Dafürhalten der Bundesregierung auf die Aufklärung der Anlaßtat beschränken, oder inwieweit darf er „frei fahnden", wenn denn nur nach seiner Auffassung eine Katalogtat begangen worden ist?

b) Welche Begrenzungen z. B. für den zeitlichen oder örtlichen Einsatzrahmen, für die Legendierung etc. ergeben sich für die Tätigkeit verdeckter Ermittler aus diesem notwendigen Zusammenhang zwischen Anlaßtat und aufzuklärenden Tat nach Auffassung der Bundesregierung?

VI. Schleppnetzfahndung (§ 163 d StPO)

59. Wie viele Schleppnetzfahndungen wurden in dem genannten Zeitraum jeweils wegen welcher der in § 111 sowie in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 StPO bezeichneten Straftaten durchgeführt?

60. Bei wie vielen Schleppnetzfahndungen wurde hinsichtlich der Anlaßtat ein Zusammenhang zur sogenannten Organisierten Kriminalität oder zum Terrorismus gesehen?

61. Wie viele Schleppnetzfahndungen wurden jeweils durch Richter, Staatsanwaltschaft und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft angeordnet?

62. Welche Identitätsdaten in wie vielen Personendatenansätzen wurden durchschnittlich bei Grenz- und sonstigen Personenkontrollen erhoben sowie in wie vielen Dateien gespeichert und mit anderen Daten abgeglichen?

63. Wie hoch belief sich der personelle und materielle Aufwand für die einzelnen Schleppnetzfahndungen einschließlich der Datenauswertung jeweils?

VII. Polizeiliche Beobachtung (§ 163e StPO)

64. Wie viele polizeiliche Beobachtungen wurden in dem genannten Zeitraum jeweils in welcher der polizeilich unterschiedenen „PB"-Kategorien angeordnet

    a) insgesamt,

    b) jeweils hinsichtlich wie vieler Beschuldigter, „anderer Personen" und Kraftfahrzeuge?

65. Wie viele Personendatensätze und Anhaltemeldungen wurden daraufhin anläßlich

    a) pro Anordnung,

    b) jeweils von Beschuldigten, verdächtigen Kraftfahrzeugnutzern gemäß § 163 e Abs. 2 StPO, Begleitern der ausgeschriebenen Person oder Führern des ausgeschriebenen Fahrzeugs (gemäß Absatz 3)?

VIII. Kontrollstellen (§ 111 StPO)

66. In wie vielen Fällen wurde die Einrichtung von Kontrollstellen jeweils angeordnet wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 129 a StGB oder eines Delikts aus dem Katalog der letzteren Norm?

67. Wie viele Kontrollstellen in welchen Bundesländern wurden jeweils für welche Zeiträume pro Anordnung

    a) tatsächlich polizeilich durchgeführt,

    b) gemäß § 111 Abs. 2 StPO ausdrücklich genehmigt?

68. Wie viele Anordnungen, jeweils wie viele Kontrollstellen einzurichten, ergingen jeweils durch den Richter, die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte?

69. Welche Tatsachen rechtfertigen jeweils die Annahme, daß die Kontrollstellen zur Ergreifung des Täters oder zur Sicher-

stellung von Beweismitteln führen würden, und wie machten die antragstellenden Ermittler diese Annahme glaubhaft?

70. Bei wie vielen Anordnungen hat die Durchführung der Kontrollstellen tatsächlich zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln geführt?

71. Wie erklärt die Bundesregierung die offensichtlich sehr geringe Erfolgsquote, und welche Konsequenzen zieht sie aus diesem Umstand?

72. Wie viele Anordnungen ergingen im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld größerer Demonstrationen und wurden in deren örtlicher Umgebung ausgeführt?

73. Wie viele Anordnungen oder Durchführungen von Kontrollstellen von welcher Zeitdauer bezogen sich auf die Fahndung nach Verdächtigen der RAF bzw. des sogenannten „terroristischen Umfelds"?

74. Wie viele Personen wurden pro Anordnung an Kontrollstellen gemäß §§ 111 Abs. 3, 163b, 163c StPO jeweils als Verdächtiger oder Nichtverdächtiger einfach identitätsüberprüft, hierzu – ggf. unter längerer Freiheitsentziehung – festgehalten, erkennungsdienstlich behandelt, selbst oder samt mitgeführten Sachen durchsucht?

75. Nach welchem Zeitablauf sind die Unterlagen über eine erkennungsdienstliche Behandlung derjenigen Festgehaltenen vernichtet bzw. bei ihnen beschlagnahmte Gegenstände herausgegeben worden, die sich nicht als „Täter" herausgestellt haben?

IX. Konsequenzen

76. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den erteilten Antworten oder aus dem Nichtvorliegen der erfragten Informationen hinsichtlich

    a) der Effektivität der interessierenden Befugnisse auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten,

    b) der Notwendigkeit, einzelne dieser Befugnisse zu streichen, zu novellieren oder praktisch anders ausführen zu lassen,

    c) der Notwendigkeit, weitere rechtstatsächliche Erhebungen über die Anwendung dieser Befugnisse anstellen zu lassen (ggf. welche),

    d) der Möglichkeit, die Frage der Erforderlichkeit zusätzlicher polizeilicher Befugnisse beantworten und bejahen zu können, ohne über die Wirkungsweise der schon existierenden Kompetenzen informiert zu sein?

Bonn, den 12. Dezember 1995

Manfred Such
Volker Beck (Köln)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0